

Friedhofsgemeinden Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen



Weisungen beim Todesfall für die Bestattung

Die Friedhofskommission legt Folgendes, gestützt auf § 5 des Friedhof- und Bestattungsreglements von 1987, fest:

1. Anmeldung des Todesfalles und Festsetzung der Bestattung

Jeder Todesfall ist unverzüglich unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden. Sofern Sterbeort und Wohnort identisch sind (gilt für Böckten, Diepflingen, Itingen und Thürnen), hat die Meldung in der Regel an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Die Hinterbliebenen haben sich zwecks Organisation der Bestattung unter Vorlage des amtlichen Todesscheines mit der Gemeindeverwaltung Sissach in Verbindung zu setzen.

Diese setzt im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt die folgenden Amtsinhaber:

- 1.1 Den Pfarrer der entsprechenden Konfession unter Beachtung des Amtswochenplans
- 1.2 Den Friedhofgärtner
- 1.3 Den Sigris der reformierten Kirche
- 1.4 Evt. weitere Amtsstellen

2. Einsargung und Aufbahrung

2.1 Die Hinterbliebenen bestellen den Sarg, das Leichenhemd und das Sargkissen bzw. erteilen dem Bestattungsamt Sissach den Auftrag, das Bestattungsunternehmen zu informieren.

2.2 Das Einsargen erfolgt durch das Bestattungsunternehmen.

2.3 Die Verstorbenen sollen möglichst bald in die Leichenhalle überführt werden, wo sie bis zur Bestattung aufgebahrt bleiben.

2.4 Die Überführung aus den 5 Gemeinden in die Leichenhalle bzw. ins Krematorium erfolgt auf Kosten der betreffenden Gemeinde und im Einvernehmen zwischen den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen.

2.5 Der Friedhofgärtner ist vom Bestattungsunternehmen über den Zeitpunkt der Überführung in die Leichenhalle zu verständigen.

2.6 Die Ausschmückung der Leichenkabine und des Sarges, nach Zeitabsprache mit dem Friedhofgärtner, ist Sache der Hinterbliebenen. Der Friedhofgärtner ist dabei behilflich.

2.7 Nach 4 Tagen Aufbahrung wird der Sarg geschlossen.

3. Kremation, Urnenbestattung

3.1 Die Formalitäten zur Anmeldung und Überführung der Leiche ins Krematorium Basel besorgt die Gemeindeverwaltung Sissach (Kremation frühestens nach 48 Stunden).

3.2 Die Kosten für die Überführung und die Kremation sind Sache der betreffenden Gemeinden.

3.3 Die Aschen-Urnen müssen von den Hinterbliebenen im Krematorium abgeholt und spätestens eine Stunde vor der Beisetzung dem Friedhofgärtner in der Leichenhalle übergeben werden. Der Urnentransfer kann auch gegen Kostenfolge durch den Leichenwagenführer erfolgen.

4. Bestattungszeiten

4.1 Bestattungen werden von Montag bis Freitag auf den Nachmittag auf 14.30 Uhr angesetzt.

4.2 An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

4.3 Stille Bestattungen finden mit dem 11-Uhr-Läuten ohne Abdankung in der Kirche statt.

5. Leichenhalle Öffnungszeiten

5.1 Belegte Leichenkabinen werden jeweils eine Stunde vor der Beerdigung geöffnet.

5.2 Der Aufbahrungsraum ist in der Regel geschlossen. Die Angehörigen erhalten einen Schlüssel zu ihrer Verfügung. Am Beisetzungstag ist der Aufbahrungsraum eine Stunde vor der Beisetzung geöffnet.

6. Wichtige Telefonnummern bei Todesfall

- **Zivilstandsamt Kreis Sissach** 061 975 86 60
- **Gemeindeverwaltung Sissach**
Bestattungswesen 1. Stock, Renate Boog
Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach 061 976 13 11
- **Reformierte Pfarrämter:**
 - Pfarrer Gerd Sundermann, Thürnen 061 971 28 08
 - Pfarrer Matthias Plattner, Sissach 061 971 29 29
 - Pfarrerin Béatrice Lutz, Itingen 061 971 71 10
 - Pfarrer Daniel Wüthrich, Sissach 061 971 12 72
- **Katholisches Pfarramt,**
Breithagweg 5, 4450 Sissach 061 971 13 79
- **Friedhofgärtner** Martin Schmid 061 976 13 42/
Gottesackerweg 14, 4450 Sissach 079 343 41 33
- **Sarglieferant/Bestattungsunternehmen Sissach:**
Bernhard Sutter 061 971 46 43/
079 302 57 58

7. Begriff der unentgeltlichen Bestattung

7.1 Der Transport der/des Verstorbenen vom Trauerhaus oder vom Todesort in den Kantonen BL und BS auf den Friedhof oder ins Krematorium Basel.

7.2 Die Kremation in Basel.

7.3 Die Beisetzung der/des Verstorbenen.

7.4 Das Überlassen eines Reihengrabes.

7.5 Das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes.

7.6 Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen der/des Verstorbenen.

7.7 Die ordentliche Verrichtung der mit der Bestattung beauftragten Funktionäre der Friedhofgemeinde.

7.8 Das Einfassen der Gräber.

(Die Aufzählung ist abschliessend)

Mögliche Formulierungen für die Todesanzeige

a) Öffentliche Beisetzung

Die Beisetzung findet statt amum 14.30 Uhr
in Sissach mit anschliessender Abdankung in der reformierten
Kirche.
Besammlung auf dem Friedhof.

b) Beisetzung im engsten Familienkreis
mit öffentlicher Abdankung

Die Abdankung findet statt amum 14.30 Uhr
in der reformierten Kirche in Sissach.
Besammlung in der Kirche.

c) Keine öffentliche Beerdigung

Die Beerdigung/Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt
(oder Familien- und Freundeskreis).

d) Katholische Beerdigung

Die Beerdigung findet statt amum 14.30 Uhr
in Sissach mit anschliessender Abdankung und Messfeier in der reformierten
Kirche.
Besammlung auf dem Friedhof.

Die Beerdigung findet statt amum 14.30 Uhr
in Sissach mit anschliessender Abdankung in der reformierten Kirche.
Besammlung auf dem Friedhof.

Weiteres:

Wer durch die Hinterbliebenen unter anderem zu informieren ist:

- AHV-Auszahlungsstelle -> kann telefonisch abgemeldet werden
- Pensionskasse -> kann telefonisch abgemeldet werden
- Krankenkasse -> je nach Kasse telefonisch oder schriftlich mit einer Kopie des Familienbüchleins bzw. Familienausweis oder des Todesscheines
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen -> können telefonisch abgemeldet werden
- Versicherungen -> bei einfachen Versicherungen kann die Kündigung per Einschreibebrief erfolgen. Bei Unfall- und Lebensversicherungen braucht es zusätzlich einen Original-Todesschein, welchen das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt.
Bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend telefonisch zu benachrichtigen
- Arbeitgeber -> klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab
- Militär/Zivilschutz -> das Dienstbüchlein ist dem Kreiskommando, Oristalstrasse 100, 4410 Liestal zuzustellen
- Banken/Post -> unter Beilage einer Kopie des Todesscheines sind die Banken und das Postfinance vom Tod des Kontoinhabers zu informieren.
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine/Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Um eine Witwen- und/oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse.